

Vierte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 7. Juli 2020 (BGBl. I S. 1688)

Begründung

A. Allgemeiner Teil (Auszug)

Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich der Pensionskassen) und Pensionsfonds müssen im Niedrigzinsumfeld ihre Deckungsrückstellungen durch eine Zinsrückstellung verstärken, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten bzw. Versorgungsberechtigten auf Dauer erfüllen zu können. Damit reagieren sie auf nicht mehr ausreichende Sicherheiten im Rechnungszins, mit dem die Deckungsrückstellung bewertet wird.

Seit 2011 ist für Lebensversicherungsunternehmen durch § 5 Absatz 3 und 4 der Deckungsrückstellungsverordnung eine Erhöhung der Deckungsrückstellung vorgeschrieben (Zinszusatzreserve). Für Pensionsfonds enthält § 23 Absatz 2 und 3 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung eine entsprechende Regelung. Im Einzelfall kann es bei einem Unternehmen handels- oder aufsichtsrechtlich erforderlich sein, dass die Deckungsrückstellung über diese Mindestanforderungen hinaus verstärkt wird. Soweit Lebensversicherungsverträgen Tarife zugrunde liegen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, ist für diese Verträge die Erhöhung der Deckungsrückstellung in einem genehmigten Geschäftsplan geregelt.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Freiwillige Einschüsse, die Eigentümer von Lebensversicherungsunternehmen und andere Beteiligte zur Absicherung der Zinsgarantien leisten, unterstützen die Unternehmen im Niedrigzinsumfeld nachhaltig. Der Schutz der Versicherten wird erhöht, weil exogen Mittel zugeführt werden. Die Rahmenbedingungen für freiwillige Einschüsse sollen verbessert werden, so dass Eigentümer und andere Beteiligte einen Anreiz erhalten, den Unternehmen zusätzliche Mittel zu geben.

Der vorgeschlagenen Regelung liegt folgende Überlegung zugrunde: Die Zinsrückstellung muss in voller Höhe dotiert werden, auch wenn das Unternehmen zusätzliches Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien erhalten hat. Das zusätzliche Eigenkapital kann nicht auf die Zinsrückstellung angerechnet werden. Dieser Konflikt lässt sich dadurch auflösen, dass das eingeschossene Eigenkapital in Zinsrückstellung umgewandelt wird. Es müssen dann Festlegungen getroffen werden, wie später nicht mehr benötigte Zinsrückstellung an den Kapitalgeber zurückgeführt werden kann. Dies macht eine Anpassung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Überschussbeteiligung erforderlich:

Der Aufwand, der im Geschäftsjahr zur Finanzierung einer Zinsrückstellung entsteht, kann zu einem Jahresfehlbetrag des Unternehmens führen. Der Jahresfehlbetrag wird aus dem Eigenkapital gedeckt oder von einer Obergesellschaft ausgeglichen, mit der ein Gewinnabführungsvertrag besteht. Ein Jahresfehlbetrag wird in den folgenden Geschäftsjahren nicht

auf den Mindestumfang angerechnet, in dem die Versicherten nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften am Überschuss eines Geschäftsjahres zu beteiligen sind (Mindestzuführung). Das Verlustrisiko trägt insoweit das Unternehmen.

Eine besondere Situation liegt vor, wenn Kapitalgeber dem Lebensversicherungsunternehmen zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die Zinsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abzusichern. Das zusätzliche Kapital trägt zur Finanzierung der Zinsrückstellung bei, indem mit ihm Jahresfehlbeträge gedeckt werden, die durch den Aufbau der Zinsrückstellung entstanden sind. Soweit spätere Auflösungen der Zinsrückstellung nicht zur Finanzierung der Zinsgarantien benötigt werden, erhöhen sie die Mindestzuführung und verbessern damit die Überschussbeteiligung der Versicherten. Eigentümer werden dadurch davon abgehalten, zusätzliche Mittel zu geben, um sich am Aufbau der Zinszusatzreserve zu beteiligen.

Die aufsichtsrechtlichen Mindestvorgaben zur Überschussbeteiligung sollen daher angepasst werden. In der Gesamtbetrachtung führt die vorgeschlagene Regelung dabei zu dem Ergebnis, das man erhielte, wenn die Zinsrückstellung um das zusätzliche Eigenkapital niedriger dotiert wäre und das zusätzliche Eigenkapital im erforderlichen Maße zur Finanzierung des Garantiezinses im jeweiligen Geschäftsjahr verwendet würde. Nicht verbrauchtes Eigenkapital würde dann dem Kapitalgeber rückerstattet.

Für Pensionsfonds gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Mindestzuführungsverordnung und die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung werden dahingehend geändert, dass die vom Kapitalgeber zur Verfügung gestellten Mittel grundsätzlich nicht die Mindestzuführung erhöhen. Damit wird erreicht, dass der Kapitalgeber seine Mittel zurückerhalten kann, soweit sie zur Finanzierung der Zinsverpflichtungen nicht benötigt wurden. Die Rückführung der Mittel wird zeitlich gestreckt, indem der jährliche Rückführungsbetrag begrenzt wird. Die Rückführung von Mitteln an den Kapitalgeber erfolgt indirekt über höhere Jahresüberschüsse.

Als Kapitalgeber kommen insbesondere Eigentümer des Lebensversicherungsunternehmens bzw. Pensionsfonds sowie Trägerunternehmen in der betrieblichen Altersversorgung in Betracht. Im Interesse der Versicherten und einer nachhaltigen Unternehmensführung kann für diese Beteiligten durch verbesserte Rahmenbedingungen ein Anreiz geschaffen werden, die Finanzierung der Zinsverpflichtungen zu unterstützen. Die Neuregelung dieser Verordnung zielt dabei darauf, für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds zusätzliche Mittel zu generieren. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, dass die Mittel nur in dem Maße zur Finanzierung der Garantien verwendet werden, in dem der Finanzierungsbedarf die Erträge übersteigt (Nachrangigkeit). Der Kapitalgeber kann dann bei günstiger Entwicklung seine Mittel im Zeitverlauf zurückerhalten. Die mögliche Höhe der Rückführung ist an die Überschussbeteiligung der Versicherten gekoppelt; eine höhere Mindestzuführung lässt höhere Rückführungen zu. Bei entsprechend hohen Überschussbeteiligungen der Versicherten hat der Kapitalgeber Aussicht darauf, seine Mittel über die Zeit vollständig zurückzuerhalten. Bei ungünstiger Entwicklung kann er dagegen einen signifikanten Teil seiner Mittel verlieren.

Die Neuregelung gilt nicht, wenn vorhandenes Eigenkapital in Anspruch genommen wird. Das gilt entsprechend auch in dem Fall, dass Jahresfehlbeträge auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags durch die Muttergesellschaft ausgeglichen werden. Gewinnabführungsverträge übernehmen insoweit die Rolle des vorhandenen Eigenkapitals.

[...]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mindestzuführungsverordnung)

Den Änderungen der Mindestzuführungsverordnung liegt folgendes Modell zugrunde:

1. Der Kapitalgeber stellt dem Lebensversicherungsunternehmen Eigenkapital zur Absicherung der Zinsverpflichtungen zur Verfügung.
2. Dieses zusätzliche Eigenkapital kann dazu verwendet werden, Jahresfehlbeträge auszugleichen, soweit sie durch Erhöhungen der Zinsrückstellung entstanden sind. Das zusätzliche Eigenkapital finanziert auf diese Weise die Zinsrückstellung mit. Der Davon-Betrag der Zinsrückstellung, der mit dem zusätzlichen Eigenkapital finanziert wurde, wird als extern finanzierter Rückstellungsteil bezeichnet.
3. Wird im Geschäftsjahr Zinsrückstellung aufgelöst, wird die Auflösung teilweise dem Kapitalgeber zugeordnet. Der Anteil des Kapitalgebers entspricht dabei dem Betrag, um den der extern finanzierte Rückstellungsteil verringert wird. Das Lebensversicherungsunternehmen kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens festlegen, wie weit der extern finanzierte Rückstellungsteil abgeschmolzen wird. Die Verringerung des extern finanzierten Rückstellungsteils erfolgt nicht statisch, weil der Kapitalgeber nur im erforderlichen Maß den Aufwand für den Garantiezins im Geschäftsjahr mitfinanzieren soll.
4. Der Anteil an der aufgelösten Zinsrückstellung, der dem Kapitalgeber zugeordnet ist, geht in die Berechnung der Mindestzuführung nicht ein. Dadurch kann sich das Jahresergebnis verbessern und der Kapitalgeber indirekt Mittel zurückerhalten.

Diese vier Schritte des Modells werden nachfolgend anhand von Zahlenbeispielen illustriert. Da in die Berechnung der Mindestzuführung die Erträge und Aufwände der überschussberechtigten Verträge eingehen, sind in den Angaben zur Zinsrückstellung ausschließlich die überschussberechtigten Verträge berücksichtigt.

Schritt 1: Eigenkapital wird zur Absicherung der Zinsgarantien zur Verfügung gestellt

Im Jahr 2020 stellt der Kapitalgeber dem Lebensversicherungsunternehmen einmalig 300 Einheiten Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien zur Verfügung. Die Bereitstellung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Damit wird die Grundlage geschaffen, um die Neuregelung zur Mindestzuführung nutzen zu können. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Eigenkapital im Geschäftsjahr 2020 nicht in Anspruch genommen wird und daher im Geschäftsjahr 2021 im vollem Umfang zur Verfügung steht.

Schritt 2: Aufbau der Zinsrückstellung

Das zur Verfügung gestellte Eigenkapital kann dazu verwendet werden, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres auszugleichen, soweit er durch Erhöhungen der Zinsrückstellung entstanden ist. Die Entnahme aus dem zusätzlichen Eigenkapital im Geschäftsjahr ergibt sich dann als Minimum der folgenden Beträge:

- Aufwand zur Erhöhung der Zinsrückstellung im Geschäftsjahr,
- Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr,
- Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien, das zum Beginn des Geschäftsjahres vorhanden ist.

Die Entnahme erhöht den extern finanzierten Rückstellungsteil.

Für die Geschäftsjahre (GJ) ab 2021 sind in der folgenden Tabelle der Aufwand zur Erhöhung der Zinsrückstellung und der Jahresfehlbetrag eingetragen (Spalten ΔZR und JF). Dabei bedeutet die Angabe „-“ in Spalte JF, dass im betreffenden Geschäftsjahr kein Jahresfehlbetrag entstanden ist. Die Spalte $EK_{AbsZins}$ weist das Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien aus, das zum Beginn des Geschäftsjahres vorhanden ist.

GJ	ΔZR	JF	$EK_{AbsZins}$	MIN	EXR
2021	100	150	300	100	100
2022	100	100	200	100	200
2023	100	50	100	50	250
2024	100	-	50	0	250
2025	100	100	50	50	300
2026	0	100	0	0	300

Zum Beginn des Geschäftsjahres 2021 sind nach dem oben Gesagten 300 Einheiten Eigenkapital vorhanden. Die Zinsrückstellung hat sich in diesem Geschäftsjahr um 100 Einheiten erhöht, und es ist ein Jahresfehlbetrag von 150 Einheiten entstanden. Das Minimum der drei Beträge ist 100 (Ausweis in Spalte MIN). Dem Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien werden daher 100 Einheiten entnommen. Diese Eigenkapitalentnahme finanziert nach dem Modell 100 Einheiten Zinsrückstellung. Am Ende des Geschäftsjahres 2021 besteht dann ein extern finanziertes Rückstellungsteil von 100 Einheiten (Spalte EXR).

Entsprechend ergeben sich in den Folgejahren die Kapitalentnahmen und der extern finanzierte Rückstellungsteil. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 stehen noch 200 Einheiten Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien zur Verfügung. In diesem Geschäftsjahr finanziert dieses Eigenkapital weitere 100 Einheiten Zinsrückstellung, und der extern finanzierte Rückstellungsteil erhöht sich auf 200. Im Geschäftsjahr 2023 wird die Erhöhung der Zinsrückstellung zur Hälfte aus dem Eigenkapital finanziert; nur in diesem Maße hat die Erhöhung zu einem Jahresfehlbetrag geführt. Nach einem Jahr ohne Jahresfehlbetrag werden im Geschäftsjahr 2025 die letzten 50 Einheiten Eigenkapital verbraucht, mit denen die Erhöhung der Zinsrückstellung teilweise finanziert wird. Der extern finanzierte Rückstellungsteil ist mit 300 Einheiten so hoch wie das anfänglich zur Verfügung gestellte Eigenkapital.

Schritt 3: Auflösung der Zinsrückstellung

Die im Geschäftsjahr aufgelöste Zinsrückstellung wird in dem Umfang, in dem der extern finanzierte Rückstellungsteil reduziert wird, dem Kapitalgeber zugeordnet. Die Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils unterliegt folgenden Begrenzungen:

1. Sie darf nicht höher ausfallen als der Rückgang der Zinsrückstellung im Geschäftsjahr.
2. Sie kann so hoch sein wie die Verminderung, die sich ergäbe, wenn der extern finanzierte Rückstellungsteil im gleichen Verhältnis wie die Zinsrückstellung reduziert würde. Die Verminderung darf darüber hinausgehen, soweit die Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen nach der bisherigen Regelung um höchstens ein Drittel verringert wird, d. h. sie beträgt maximal 50 Prozent der Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, die sich nach der Neuregelung ergibt.

Mit der zweiten Begrenzung wird ein Interessenausgleich zwischen den Versicherten und dem Kapitalgeber hergestellt. Der Kapitalgeber kann an der Auflösung der Zinsrückstellung

entsprechend seinem Anteil an der Finanzierung der Zinsrückstellung beteiligt werden. In höherem Maß darf er nur beteiligt werden, wenn die Versicherten Überschussbeteiligung aus Kapitalerträgen erhalten; dabei stehen einer Einheit Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils mindestens zwei Einheiten Überschussbeteiligung gegenüber. Durch die zweite Begrenzung wird die Rückführung von Mitteln an den Kapitalgeber zeitlich gestreckt.

In der folgenden Tabelle sind für die Geschäftsjahre ab 2026 die Höhe der Zinsrückstellung und des extern finanzierten Rückstellungsteils sowie dessen Verminderung gegenüber dem Vorjahr angegeben (Spalten ZR, EXR und Δ EXR). Außerdem sind ab 2027 die beiden Begrenzungen eingetragen. Die erste Begrenzung (Spalte *Begr₁*) ergibt sich unmittelbar aus der Entwicklung der Zinsrückstellung in Spalte ZR. Die Angaben zur zweiten Begrenzung (Spalte *Begr₂*) sind beispielhaft; in Klammern ist die Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils angegeben, die sich ergäbe, wenn er im gleichen Verhältnis wie die Zinsrückstellung reduziert würde (d. h. Zinsrückstellung und extern finanzierter Rückstellungsteil gehen im Vergleich zum Vorjahr um den gleichen Prozentsatz zurück). In allen Geschäftsjahren hält die Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils laut Spalte Δ EXR die beiden Begrenzungen ein. In den Geschäftsjahren 2027 und 2028 ist dabei die zweite Begrenzung ausschlaggebend, wobei 2027 der verhältnisbezogene Betrag in Klammern und 2028 der auf die Mindestzuführung bezogene Betrag entscheidend ist. Im Geschäftsjahr 2029 greift die erste Begrenzung.

GJ	ZR	<i>Begr₁</i>	<i>Begr₂</i>	Δ EXR	EXR
2026	1.500			0	300
2027	1.450	50	10 (10)	10	290
2028	1.400	50	20 (10)	20	270
2029	1.350	50	60 (9,6)	50	220

Das Lebensversicherungsunternehmen kann den extern finanzierten Rückstellungsteil auch in geringerem Maße oder gar nicht vermindern. Eine Verminderung ist nur in dem Fall verpflichtend, dass die Zinsrückstellung unter den extern finanzierten Rückstellungsteil fällt. Wird der Rückstellungsteil dann genau auf den Stand der Zinsrückstellung vermindert, gilt die zweite Begrenzung nicht. Das kann aus Sicht des Kapitalgebers nachteilig sein, etwa dann, wenn der Aufwand für den Garantiezins im Geschäftsjahr sehr hoch ist.

Schritt 4: Mindestzuführung

Die Neuregelung passt die Mindestzuführung in dem Fall an, dass die Kapitalerträge und die aufgelöste Zinsrückstellung ausreichen, um die Zinsverpflichtungen im Geschäftsjahr zu erfüllen. Der Anteil an der aufgelösten Zinsrückstellung, der dem Kapitalgeber zugeordnet ist (Spalte Δ EXR in der vorigen Tabelle), geht dann nicht in die Berechnung der Mindestzuführung ein. Damit wird erreicht, dass der dem Kapitalgeber zugeordnete Anteil nicht die Mindestzuführung erhöht. In der folgenden Tabelle sind Mindestzuführung nach neuer und alter Regelung gegenübergestellt (Spalten MZ(neu) und MZ(alt)). Angegeben ist auch der Anteil des Kapitalgebers an der aufgelösten Zinsrückstellung (Spalte Δ EXR). Aus Vereinfachungsgründen wird die Mindestbeteiligung an den Kapitalerträgen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 5 Mindestzuführungsverordnung angegeben. Auf die Beteiligung an den anderen Ergebnisquellen hat die Neuregelung keine Auswirkung.

GJ	MZ(neu)	Δ EXR	MZ(alt)
2027	0	10	10

2028	40	20	60
2029	130	50	180

Da die neue Mindestzuführung um den Anteil des Kapitalgebers an der aufgelösten Zinsrückstellung bereinigt und daher niedriger als die alte Mindestzuführung ist, kann es zu Rückflüssen an den Kapitalgeber kommen. Im Jahr 2027 greift in der zweiten Begrenzung der verhältnisbezogene Wert. In den Jahren 2028 und 2029 ist das nicht der Fall; die Verminderung darf demnach 50 Prozent der neuen Mindestzuführung (entspricht einem Drittel der alten Mindestzuführung) nicht überschreiten. Im Jahr 2028 kann die 50-Prozent-Grenze ausgeschöpft werden. Im Jahr 2029 ist dies nicht möglich, weil in Schritt 3 die erste, niedrigere Begrenzung greift.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(§ 3 Absatz 4 Satz 2)

Die zinstragenden Passiva der überschussberechtigten Versicherungsverträge werden um den extern finanzierten Rückstellungsteil gemindert, weil dieser nicht aus Beiträgen der Versicherten finanziert ist, sondern mit den Mitteln, die der Kapitalgeber dem Unternehmen zur Absicherung der Zinsgarantien zur Verfügung gestellt hat.

Zu Buchstabe b

(§ 3 Absatz 7 – neu)

Der neue Absatz 7 entwickelt die Schritte 1 bis 3 des oben dargestellten Modells.

Satz 1 führt den Begriff des extern finanzierten Rückstellungsteils ein. Demnach handelt es sich um den Teilbetrag einer Zinsrückstellung, die für die überschussberechtigten Verträge passiviert ist. Der extern finanzierte Rückstellungsteil modelliert den Anteil der Zinsrückstellung, der vom Kapitalgeber finanziert ist. Die Entwicklung des extern finanzierten Rückstellungsteils wird in den Sätzen 2 bis 5 geregelt.

Nach der Systematik der Mindestzuführungsverordnung werden Alt- und Neubestand getrennt behandelt. Satz 2 stellt klar, dass auch der extern finanzierte Rückstellungsteil einzeln für Alt- und Neubestand zu führen ist. Außerdem wird eine Festlegung getroffen, wie ein Jahresfehlbetrag auf Alt- und Neubestand aufzuteilen ist. Die Festlegung wird benötigt, wenn die Zinsrückstellung zumindest in einem der beiden Bestände wächst (vgl. Satz 4). In diesem Fall wird ein Jahresfehlbetrag dem Alt- und Neubestand entsprechend dem Zuwachs der Zinsrückstellungen zugeordnet. Haben beispielsweise die Zinsrückstellungen des Alt- und Neubestands um 10 bzw. 30 Einheiten zugenommen, wird ein Jahresfehlbetrag im Verhältnis 1:3 aufgeteilt. Ist die Zinsrückstellung in nur einem Bestand gewachsen, wird ihm ein Jahresfehlbetrag ganz zugeordnet.

Satz 3 legt für den extern finanzierten Rückstellungsteil den Startwert null zum Bilanzstichtag im Kalenderjahr 2018 fest.

Satz 4 behandelt den Aufbau des extern finanzierten Rückstellungsteils. Zur Anwendung der Vorschrift wird auf die Ausführungen zu Schritt 1 und 2 des oben dargestellten Modells verwiesen. Durch die in Satz 2 getroffene Aufteilung des Jahresfehlbetrags auf Alt- und Neubestand lässt sich Schritt 2 unmittelbar ausführen. Die in Satz 2 getroffene Aufteilung des Jahresfehlbetrags gewährleistet, dass Alt- und Neubestand homogen am Verfahren teilnehmen. Soweit das Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien (Satz 4 Nummer 2)

im Geschäftsjahr nicht ausreicht, um im Alt- und Neubestand die jeweiligen Verluste auszugleichen, wären die Verluste entsprechend anteilig zu decken. Das Eigenkapital selbst ist nicht nach Alt- und Neubestand unterschieden.

Am Verfahren nimmt ausschließlich Eigenkapital teil, das zur Absicherung der Zinsgarantien von außen zugeführt worden ist. Nach Satz 4 Nummer 2 wird dieses Eigenkapital nur anerkannt, wenn das Lebensversicherungsunternehmen die Bereitstellung unverzüglich der Aufsichtsbehörde angezeigt hat. Aus der Anzeige muss eindeutig hervorgehen, dass das Kapital der Absicherung der Zinsgarantien dient und kein allgemeineres Motiv (pauschale Stärkung der Risikotragfähigkeit, beabsichtigte Erweiterung der Geschäftstätigkeit o. ä.) verfolgt wird. Dafür kann beispielsweise eine Vereinbarung mit dem Kapitalgeber oder entsprechende Ausführungen im Lagebericht angeführt werden. Anrechenbar ist Kapital, das bis zur Berichterstattung nach Satz 7 zur Verfügung gestellt und angezeigt worden ist.

Die Sätze 5 und 6 regeln die Reduktion des extern finanzierten Rückstellungsteils während der Auflösungsphase der Zinsrückstellung. Die Funktionsweise des Reduktionsverfahrens wird im Schritt 3 des oben dargestellten Modells demonstriert. Satz 5 stellt klar, dass der extern finanzierte Rückstellungsteil spätestens dann verringert werden muss, wenn die Zinsrückstellung seine Höhe unterschreitet.

Die Unternehmen haben der Aufsichtsbehörde nach Satz 7 die im Geschäftsjahr vollzogene Entwicklung des extern finanzierten Rückstellungsteils zu erläutern. Die Aufsichtsbehörde muss anhand der Berichterstattung erkennen können, ob die Vorschriften korrekt angewendet wurden. Dazu gehören Angaben, wieviel weiteres Kapital seit der letzten Berichterstattung zugeführt und angezeigt worden ist und wie das insgesamt vorhandene Kapital zur Absicherung der Zinsgarantien seitdem verwendet worden ist; außerdem ist die Fortschreibung des extern finanzierten Rückstellungsteils darzustellen. Die Erläuterungen sind der detaillierten Berichterstattung zum Überschuss des Geschäftsjahres zuzurechnen, die bei den Pensionskassen im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung abgegeben wird und bei anderen Lebensversicherungsunternehmen im Wege der Überschusszerlegung nach den Nachweisungen 213 bis 219 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung. Die Einreichungsfrist für diese Berichterstattung beträgt sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

Zu Nummer 2

(§ 6 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung setzt Schritt 4 des oben dargestellten Modells um. In die Berechnung der Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen geht der Anteil an der aufgelösten Zinsrückstellung, der dem Kapitalgeber zugeordnet ist (entspricht der Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils), nicht ein. Damit wird ein Rückfluss der Zinsrückstellung an den Kapitalgeber generiert. Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ist im Zusammenhang mit Absatz 1 Satz 5 zu sehen. Ein Rückfluss ist nur möglich, wenn die Kapitalerträge des Geschäftsjahres die Zinsverpflichtungen finanzieren.

Zu Nummer 3

(§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist wegen des neuen Absatzes 3 und der neuen Anlage 2 erforderlich.

Zu Buchstabe b

In der nach Absatz 1 vorgeschriebenen jährlichen Veröffentlichung mit den Angaben zur Beteiligung der Versicherten an den Erträgen soll auch auf die Entwicklung des extern finanzierten Rückstellungsteils eingegangen werden. Nach dem neuen Absatz 3 ist die Veröffentlichung entsprechend zu ergänzen, wenn der Lebensversicherer einen extern finanzierten Rückstellungsteil führt. Dabei ist das Muster der neuen Anlage 2 zu verwenden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der neuen Anlage 2 zur Verordnung.

Zu Nummer 5

(Anlage 2)

Anlage 2 trägt die eingängige Überschrift „Durch Einschüsse finanzierte Absicherung der Zinsgarantien“. Der Sachverhalt wird in der Fußnote erläutert, in die auch ein Verweis auf die Rechtsgrundlage (§ 3 Absatz 7) eingeflochten ist. In der Tabelle ist die Höhe des extern finanzierten Rückstellungsteils am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres anzugeben. Entsprechend der Systematik der Veröffentlichung nach § 15 Absatz 1 wird der extern finanzierte Rückstellungsteil für den überschussberechtigten Versicherungsbestand betrachtet. Ergänzend hat der Lebensversicherer zu beziffern, welcher Betrag im Geschäftsjahr für Rückerstattungen an den Kapitalgeber verfügbar ist. Die mögliche Rückerstattung wird wie folgt ermittelt: Für Alt- und Neubestand wird jeweils die Mindestzuführung nach § 4 bestimmt, die sich ergäbe, wenn in § 6 Absatz 1 Satz 1 die rechnermäßigen Zinsen nicht um die Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils bereinigt wären, sowie die Mindestzuführung zum kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 6 Absatz 2. Von der Summe dieser drei Mindestzuführungen werden die tatsächlichen Mindestzuführungen sowie die jeweiligen Erhöhungen des extern finanzierten Rückstellungsteils im Alt- und Neubestand abgezogen. Ergibt sich ein positiver Saldo, steht dieser Betrag für Rückerstattungen zur Verfügung, andernfalls sind 0 Euro anzugeben. Ein positiver Saldo kann nicht auftreten, wenn sich im Geschäftsjahr der extern finanzierte Rückstellungsteil für den überschussberechtigten Versicherungsbestand erhöht hat.

Zu Artikel 2 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

Die Änderung der Mindestzuführungsverordnung wird entsprechend auf die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung übertragen. Da Pensionsfonds keinen Altbestand haben, ist die Regelung einfacher. Die Erläuterungen nach § 13 Absatz 6 Satz 6 (neu) sind der Berichterstattung im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 zuzuordnen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen den Unternehmen sofort zur Verfügung stehen. Die Verordnung tritt daher am Tag nach der Verkündung in Kraft.